



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Die Vizepräsidentin

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An die
Finanzminister und -senatoren des Bundes und
der Länder und
an die
Justizminister und -senatoren des Bundes und
der Länder

per E-Mail

Berlin, 17.11.2020

Akteneinsichtnahme in finanzgerichtlichen Verfahren durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch während der Corona-Pandemie gewährleisten – ggf. Übersendung der Akten in die Kanzleien

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich an Sie als im Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) für den Bereich Steuerrecht zuständige Vizepräsidentin mit der Bitte, darauf hinzuwirken, dass die Akteneinsicht in finanzgerichtlichen Verfahren durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch während der Zeit der Corona-Pandemie gewährleistet ist.

Nach Kenntnis der BRAK verweigern Finanzgerichte zum Teil die Akteneinsicht unter Verweis auf die Pandemie. So berichten Kolleginnen und Kollegen, dass ihnen der Zutritt zu Finanzgerichten und die Einsichtnahme in die finanzgerichtlichen Akten verweigert werden. Diese Handhabung ist nach Auffassung der BRAK nicht zulässig. § 78 Abs. 1 Satz 1 FGO regelt, dass die Beteiligten die Gerichtsakte und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen können. Nach § 78 Abs. 3 FGO wird die Akteneinsicht – wenn die Prozessakten in Papierform geführt werden – durch Einsichtnahme in die Akten in den Diensträumen des Finanzgerichts gewährt.

Für den Fall, dass die Prozessakten elektronisch geführt werden, wird die Akteneinsicht gem. § 78 Abs. 2 Satz 1 FGO durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf gewährt. § 78 Abs. 3 Satz 2 FGO regelt bereits heute, dass die Akteneinsicht – auch bei der Aktenführung in Papierform – durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf gewährt werden kann. Die BRAK fordert in diesem Zusammenhang, die tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass die Gerichte schnellstmöglich und regulär elektronische Akteneinsichtsmöglichkeiten gewähren.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Hinsichtlich des Akteneinsichtsrechts gem. § 78 FGO regt die BRAK regt zudem Folgendes an:

- Zum einen sollte die Akteneinsicht praktisch und technisch so gehandhabt werden, dass dielektronische Akteneinsicht auch bei Papieraktenführung gewährt werden kann.
- Zum anderen sollte die gesetzliche Regelung in § 78 Abs. 3 FGO so erweitert werden, dass eine Versendung der Papierakten in die Kanzleiräume der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erlaubt ist. Alle anderen Verfahrensordnungen sehen diese Möglichkeit vor; gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Situation ist nicht ersichtlich, warum in finanzgerichtlichen Verfahren keine parallele Vorschrift geschaffen wird.

Diese Möglichkeit könnte § 78 FGO zumindest vorübergehend bis zum Ende der Pandemie vorsehen, d. h. eine entsprechende Regelung könnte an das Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG geknüpft werden.

Aus den vorgenannten Gründen bitte ich Sie, darauf hinzuwirken, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch während der Einschränkungen der Corona-Pandemie uneingeschränkt Einsicht in die Akten nehmen können.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Paul
Rechtsanwältin